Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/327

27. 04. 77

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Verlängerung des vorläufigen Antidumpingzolls für Kugellager, Kegelrollenlager und deren Teile mit Ursprung in Japan

» EG-Dok. S/609/77 (COMER 118) «

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 459/68 vom 5. April 1968 über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern [1]), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2011/73 [2]), insbesondere auf Artikel 16,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch Verordnung (EWG) Nr. 216/77 vom 4. Februar 1977 [3]) hat die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf Kugellager, Kegelrollenlager und deren Teile mit Ursprung in Japan verhängt.

Die Sachaufklärung dieses Falles konnte noch nicht abgeschlossen werden. Die hauptsächlich betroffenen Aus- und Einführer haben beantragt, daß der Zoll für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Monaten verlängert wird –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der vorläufige Antidumpingzoll für Kugellager, Kegelrollenlager und deren Teile, mit Ursprung in Japan, verhängt durch Verordnung der Kommission (EWG) Nr. 261/77 vom 4. Februar 1977, wird hiermit für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Monaten verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Unbeschadet der Vorschriften von Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 459/68, bleibt sie anwendbar bis zum Inkrafttreten eines Beschlusses des Rates über die Einführung endgültiger Maßnahmen, längstens jedoch bis zum Ablauf einer Frist von drei Monaten seit dem 5. Mai 1977.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) ABl. EG Nr. L 93 vom 7. April 1968, S. 1
[2]) ABl. EG Nr. L 206 vom 27. Juli 1973, S. 3
[3]) ABl. EG Nr. L 34 vom 5. Februar 1977, S. 60

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

Durch Verordnung (EWG) Nr. 261/77 vom 4. Februar 1977 hat die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf Kugellager, Kegelrollenlager und deren Teile mit Ursprung in Japan eingeführt. Die Gültigkeitsdauer dieser Verordnung ist auf drei Monate beschränkt. Zudem schreibt die Verordnung (EWG) Nr. 459/68 vor, daß dem Rate nicht später als ein Monat vor Ablauf dieser Frist ein Vorschlag der Kommission entweder für endgültige Maßnahmen oder für eine Verlängerung der vorläufigen Maßnahmen unterbreitet wird.

Seit Einführung des vorläufigen Zolls haben die Dienststellen der Kommission die Sachaufklärung in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten fortgesetzt. Angesichts des äußerst komplizierten Charakters dieser Untersuchungen war es noch nicht möglich, sie zu vollenden und einen Vorschlag für endgültige Maßnahmen auszuarbeiten.

Alle wichtigen japanischen Ausführer und Einführer haben beantragt, daß der vorläufige Zoll für einen weiteren Zeitraum von nicht mehr als drei Monaten verlängert wird, um der Kommission genügend Zeit für die Vollendung der Sachaufklärung zu lassen.

Unter diesen Umständen unterbreitet die Kommission dem Rat den beiliegenden Vorschlag einer Verordnung zur dreimonatigen Verlängerung des vorläufigen Antidumpingzolls für Kugellager, Kegelrollenlager und deren Teile mit Ursprung in Japan.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 26. April 1977 – 14 – 680 70 – E – Zo 163/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. April 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.